



## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil:

#### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 16. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Juni 2021
- Seite 4** Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal
- Seite 5** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 15. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 31. Mai 2021
- Seite 6** Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone I (Pufferzone) zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen
- Seite 8** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 16. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Juni 2021**

Die 16. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

**am Montag, den 14. Juni 2021 um 18 Uhr**  
in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Für die Durchführung der 16. Sitzung des Kreisausschusses sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Bei typischen Erkältungssymptomen, die häufig mit SARS-CoV-2 in Verbindung stehen, wie beispielsweise trockenem Husten oder Fieber ist von der Teilnahme abzusehen.
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken nach KN95/N95) oder einer FFP-2-Maske ist beim Betreten des Sitzungsortes und während des Aufenthaltes auf den Fluren Pflicht. Es sind immer mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Während der Sitzung besteht kein Zwang zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands im Sitzungssaal ist möglich. Entsprechend gilt, dass keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Jedem Abgeordneten ist es selbstverständlich unbenommen, sich individuell für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu entscheiden.
- Eine Gruppenbildung in den Räumlichkeiten des Sitzungsortes ist zwingend zu vermeiden. Im Sitzungssaal sind umgehend die ausgewiesenen Plätze einzunehmen.
- Für Medienvertreter und interessierte Einwohner/innen sind entsprechende Plätze ausgewiesen.
- Alle externen Gäste, die den Sitzungsort betreten, werden unter Angabe der Kontaktdaten erfasst.
- Interessierte können die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem online einsehen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, 2. Juni 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>		
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5		Kontrolle der Niederschrift
6		Einwendungen gegen die Niederschrift der 15. Sitzung vom 31. Mai 2021
7		Sonstiges
8	I-10-1/21	Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim
9	Empfehlung-A4/7	zur Drucksachenummer: DIE LINKE./BAUERN/B90/DIE GRÜNEN-1/20 Beitragsfreiheit beim Schülerverkehr
10	III-61-21/21	Organisatorische und rechtliche Neuregelung der Grundlagen des üÖPNV im Landkreis Barnim
11	III-61-22/21	Verlängerung des Probebetriebes der RB 63 zwischen Eberswalde und Templin um ein Jahr
12	III-61-23/21	Verwendung von eventuellen Restmitteln aus dem Corona-Härtefallfonds II
13	I-Vst-30/21	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Betreibung des Übergangwohnheimes für ausländische Flüchtlinge in 16321 Bernau bei Berlin“
<b>NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG</b>		
14	I-10-3/2021	Zustimmung zur Grundschuldbestellung durch den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V.

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Die 7. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt

am Montag, den 23.08.2021, findet um 14.00 Uhr  
im Plenarsaal der Kreisverwaltung des  
Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,  
16225 Eberswalde, Am Markt 1,

Die Zweckbandsversammlung ist öffentlich.

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
1	Begrüßung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Einwendung gegen die Niederschrift der 6. Verbandsversammlung vom 22. März 2021	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Sachstandsbericht durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung	
7	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal	ZV-BVL-32/2021
8	Informationsvorlage Vorbereitung Schleusenpaket 2	ZV-IVL-02/2021
9	Beratung und Beschlussfassung zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2021	ZV-BVL-33/2021
10	Festsetzung des Höchstbetrages für Kassenkredite nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf	ZV-BVL-34/2021
11	Sonstiges	

Eberswalde, 17. Mai 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 15. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 31. Mai 2021**

### **In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:**

- Nr. des Antrages** II-50-4/21  
**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel an Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich des Landkreises Barnim für das Jahr 2021  
**Beschlossene Antragsformulierung** Die Fördermittel werden gemäß der Anlage an die Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich des Landkreises Barnim vergeben.
- Nr. des Antrages** I-Vst-98.3/21-Los 6  
**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Entsorgung von Krankenhausabfällen (Entsorgung von Restabfällen des Landkreises Barnim)“  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Entsorgung von Krankenhausabfällen (Entsorgung von Restabfällen des Landkreises Barnim)“ an die Firma EEW Energy from Waste GmbH, Schöninger Straße 2-3, 38350 Helmstedt, vorzunehmen.
- Nr. des Antrages** I-Vst-27/21  
**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Planungsleistungen der Außenanlagen am Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz am Standort Neue Straße 3 in 16225 Eberswalde“  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Planungsleistungen der Außenanlagen am Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz am Standort Neue Straße 3 in 16225 Eberswalde“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

### **In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:**

- Nr. des Antrages** A1-3/21  
**Thema des Antrages** Bildung eines Arbeitskreises zur Schulentwicklungsplanung  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Bildung eines Arbeitskreises zur Schulentwicklungsplanung wird zugestimmt (alternativ: nicht zugestimmt).

Eberswalde, 3. Mai 2021

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone I (Pufferzone) zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – An alle Jagdausübungsberechtigten, Schweinehalter und sonstigen Personen im Landkreis Barnim**

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung). Gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

### **I. Auf Grund der besonderen Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation wird im Landkreis Barnim ein Gebiet als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.**

Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst:

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen östlich der Bundesstraße 158 und
- die Gemeinde Parsteinsee mit der Gemarkung Lüdersdorf östlich der Dorfstraße.

### **II. Für die o.g. Sperrzone I (Pufferzone) werden nachfolgende Anordnungen getroffen:**

1 Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden und zu unterstützen.

2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.

3 Alle Jagdausübungsberechtigte einschließlich aller Begeher der Jagdbezirke mit den Nummern 58, 59, 60, 61, 68, 69, 93, 94, 95 und 184 haben:

3.1 jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,

3.2 von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch, dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) den, von der o.g. Behörde benannten, zentralen Wildsammelstellen zuzuführen,

3.3 jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in den unter 3 b. genannten Wildsammelstellen, aufzubewahren.

4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den benannten Standorten der Wildsammelstellen zu erfolgen.

- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
- a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, durchzuführen.
  - b. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagd ausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (siehe Merkblatt: „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Wildschweinkontakt“, [afrikanische-schweinepest.barnim.de](http://afrikanische-schweinepest.barnim.de)).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.
- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 3 b vorliegt, ist das Verbringen ausnahmsweise und nur in das sonstige Inland gestattet.
- 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 10 Schweinehalter haben
- a. unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
  - b. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - c. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
  - d. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - e. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.
- 13 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Sperrzone I (Pufferzone) sind untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.

### III. Errichten einer Umzäunung gemäß § 14 d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung

14 Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine wird die Errichtung und Überwachung von festen und mobilen Zäunen angeordnet. Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums oder der Nutzung von Grundstücken sind zu dulden.

15 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 14 wird angeordnet.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 4. November 2020 aufgehoben.**

#### Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Sperrzone I (Pufferzone) kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim [www.barnim.de](http://www.barnim.de) eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, 1. Juni 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat

### Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse [www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen) nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.barnim.de](http://www.barnim.de), im Bereich Service, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

**Kreisverwaltung Barnim**  
**Paul-Wunderlich-Haus**  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
- Haupteingang -

**Kreisverwaltung Barnim**  
**Außenstelle Bernau**  
Jahnstraße 45  
16321 Bernau bei Berlin  
- Haupteingang -